

Deckungserweiterungen zur Top-Betriebshaftpflichtversicherung für den Bereich Kfz-Werkstätten, Kfz-Servicestationen, Kfz-Handel und ähnliche (Top Bereich 3 – 2012)

Allgemeiner Teil gültig für sämtliche betriebliche Risiken

Auslandsdeckung für Europa

Sachschäden durch Umweltstörung

Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz

(Überflutungsschäden)

Allmählichkeitssachschäden

Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen

Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung)

Bauherrenhaftpflichtversicherung

Mietsachschäden

Subunternehmer

Arbeitnehmergarderoben

Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes

Ansprüche von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers

Ansprüche gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers

Privathaftpflicht gemäß Abschnitt B, Z.16 EHVB

Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen

Reine Vermögensschäden

Abhol- und Zustelldienst von Fahrzeugen

Automatische Waschanlagen

Schäden an Fahrzeugen durch Brand, Blitzschlag oder Explosion

Nicht fahrbare Hebebühnen

Schäden an Dieselmotoren anlässlich der Diesel-Rauchgasmessung im Rahmen der § 57a FKG Überprüfung

Besonderer Teil gültig nur für nachfolgend genannte Betriebe, soweit sie durch die Risikobeschreibung der Polizze umfasst sind

Garagen, Servicestationen und Tankstellen mit Servicetätigkeiten: Schäden an Fahrzeugen

Tankstellen ohne Servicetätigkeiten: Schäden an Fahrzeugen

Reifenhandelsgeschäfte und Vulkanisierbetriebe mit Montagetätigkeiten: Schäden an Fahrzeugen

Kfz-Reparaturbetriebe: Schäden an Kundenfahrzeugen außerhalb der Betriebsstätte

Kfz-Reparaturbetriebe: Diebstahl oder Raub von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen

Allgemeiner Teil gültig für sämtliche betriebliche Risiken

Auslandsdeckung für Europa

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.3, Pkt.1 AHVB auch auf das europäische Ausland. Es gilt Art.13 AHVB.

Der Begriff Europa ist geografisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der GUS.

- 2 Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.1 bezieht sich auf Schadenereignisse

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
- durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
- durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
- aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.

Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

- 3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- 3.1 in Abweichung von Abschnitt A Z. 1 EHVB alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus

- der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
- der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
- Reklameeinrichtungen;
- einer Werksfeuerwehr;
- der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;
- Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benutzt werden.

- 3.2 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).

- 3.3 alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPLI).

- 3.4 Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art.1, Pkt.2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art.6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- 4 Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

- 5 Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

Sachschäden durch Umweltstörung

- 1 Die Besondere Vereinbarung gemäß Art.6 AHVB ist getroffen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 750.000,--.

- 2 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.

Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz

(Überflutungsschäden)

- 1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung. Für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich aufgrund einer Besonderen Vereinbarung nach Art.6 AHVB.

- 2 Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden und - abweichend von Art.1, Pkt.2 AHVB - reiner Vermögensschäden aufgrund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung aus der bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt.

Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 WRG oder aufgrund ähnlicher öffentlichrechtlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- 2.1 Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.

- 2.2 Mitversichert sind abweichend von Art.7, Punkte 11 und 12 AHVB auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch

- allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung sowie
- Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.

- 3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.

- 4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.

- 5 Versicherungsschutz für Amtshaftungsrisiken besteht nur bei Abschluss einer separaten Amtshaftpflichtversicherung. Auf Art.7, Pkt.3 AHVB wird besonders hingewiesen.

Allmählichkeitssachschäden

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art.7, Pkt.11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.
- 2 Schäden gemäß Pkt.1 durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art.6 AHVB, sofern diese dort vorgesehene Besondere Vereinbarung getroffen ist.
- 3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.
- 4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.

Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen

- 1 Abweichend von Abschnitt A, Z.1, Pkt.2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benutzt werden, und die jährlichen Bruttomieteinnahmen EUR 50.000,-- nicht übersteigen.
- 2 Deckung gemäß dieser Besonderen Bedingung wird jedoch nur insoweit geboten, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung)

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z.1, Pkt.1, 2. Abs. EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

Bauherrenhaftpflichtversicherung

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.
- 2 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt.1 nur dann und insoweit gedeckt, als durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt wird, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tappezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstige Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
- 3 Schäden durch Verstaubungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 4 Der Versicherungsschutz wird ausschließlich für Bauvorhaben geboten, deren gesamte Baukostensumme EUR 500.000,-- nicht übersteigt. Wird diese Summe überschritten, ist eine gesonderte Bauherrn-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Mietsachschäden

- 1 Eingeschlossen ist - abweichend von Art.7, Pkt.10.1 AHVB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an für betriebliche Zwecke gemieteten Gebäuden und Räumen durch Brand, Explosion und Leitungswasser.
- 2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.
- 3 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.
- 4 Nicht versichert sind
 - Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel-, Warmwasseraufbereitungs- oder Elektroanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - Schäden an Gebäuden oder Räumen, die zu Wohnzwecken der Betriebsangehörigen genutzt werden;
 - Ansprüche, die unter einen Regressverzicht des Vermieters bzw. seines Versicherers gegen den Mieter fallen;

- Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern kapital- oder personalmäßig verbunden sind;
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
 - Schäden, die einer Versicherungssparte zuzuordnen sind, für die nach den einschlägigen mietrechtlichen Vorschriften keine Zustimmung des Mieters erforderlich ist. Dies gilt jedoch nicht, soweit ein Sachversicherer aufgrund grob fahrlässiger Schadensherbeiführung durch den Versicherungsnehmer bei diesem Regress nimmt.
- 5 Deckung gemäß dieser Besonderen Bedingung wird jedoch nur insoweit geboten, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Subunternehmer

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Umfang des Art.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern.

Hat der Versicherungsnehmer für den Subunternehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wie für eigenes Verschulden einzustehen, wird die Deckung gemäß dieser Besonderen Bedingung jedoch nur insoweit geboten, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Ein vom Versicherer gegenüber dem Subunternehmer bestehender Regressanspruch wird nicht berührt.

Arbeitnehnergarderoben

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt.2.2 sowie Art.7, Pkt.10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.
- 2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme:
 - EUR 500,-- für Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen je Arbeitnehmer, davon jedoch höchstens
 - EUR 100,-- für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten, jedoch nicht mehr als
 - EUR 5.000,-- für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.
- 3 Obliegenheiten:
Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Vers VG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes

Mitversichert sind in teilweiser Abänderung von Abschnitt A, Z.1, Pkt.3.2 EHVB auch Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, einschließlich von Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinn der Sozialversicherungsgesetze handelt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Regressansprüche der Sozialversicherungsträger.

Ansprüche von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers

- 1 Soweit es sich nicht um reine Vermögensschäden handelt, sind abweichend von Art.7, Pkt.6.3 AHVB Schadenersatzansprüche von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers sowie deren Angehörigen mitversichert, sofern diese Personen oder ihre Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.
 - 2.1 Die Versicherungssumme für den Personenschaden wird im Rahmen der Pauschalversicherungssumme geboten.
 - 2.2 Die Versicherungssumme für den Sachschaden beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.
- 3 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.

Ansprüche gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers

- 1 Soweit es sich nicht um reine Vermögensschäden handelt, sind in teilweiser Abänderung von Art.7, Pkt.6 AHVB Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers sowie deren Angehörigen mitversichert, sofern diese Personen oder ihre Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.

- 2.1 Die Versicherungssumme für den Personenschaden wird im Rahmen der Pauschalversicherungssumme geboten.
- 2.2 Die Versicherungssumme für den Sachschaden beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.
- 3 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.

Privathaftpflicht gemäß Abschnitt B, Z.16 EHVB

Mitversichert im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, der Gesellschafter des Versicherungsnehmers und der leitenden Angestellten des Versicherungsnehmers als Privatperson gemäß Abschnitt B, Z.16 EHVB.

Deckung gemäß dieser Besonderen Bedingung wird jedoch nur insoweit geboten, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf fremde Fahrzeuge, die sich nicht zum Zweck der versicherten betrieblichen Tätigkeit (z.B. Reparatur, Wartung, Service) beim Versicherungsnehmer befinden.
- 2 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Pkt.10 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land-, Wasser- und Schienenfahrzeugen sowie Containern und Kesseln bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen, die das Gut nicht fallen lassen, wie z.B. Winden, Flaschenzüge, Hub- oder Gabelstapler, Kräne aller Art sowie durch Hand.
Schäden an Containern und Kesseln stehen auch dann unter Versicherungsschutz, wenn sich diese durch die Einwirkung von Über- oder Unterdruck ereignen.
- 3 Die Besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z.1, Pkt.1.2 EHVB ist getroffen.
- 4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.
- 5 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.

Reine Vermögensschäden

- 1 Versicherungsschutz
 - 1.1 Reine Vermögensschäden, die durch unvorhergesehene Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lieferung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art.1 AHVB mitversichert.
 - 1.2 Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind (Art.1 Pkt.2 AHVB) noch sich aus solchen Schäden herleiten.
 - 1.3 Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet keine Anwendung und wird durch die Bestimmungen dieser Besonderen Bedingung ersetzt. Soweit nachstehend nicht anders bestimmt, gelten die AHVB.

2 Versicherungsfall

- 2.1 Abweichend von Art.1 AHVB ist Versicherungsfall ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

2.2 Serienschaden

Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen

- 2.2.1 eines Verstoßes
- 2.2.2 mehrere auf derselben Ursache beruhende Verstöße
- 2.2.3 mehrere im zeitlichen Zusammenhang stehende und auf gleichartigen Ursachen beruhende Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

3 Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Abweichend von Art.3 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß in dem in der Polize vereinbarten örtlichen Geltungsbereich begangen wurde, sich in diesem wirtschaftlich auswirkt und auch die Geltendmachung des Anspruches in diesem örtlichen Geltungsbereich erfolgt.

4 Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Abweichend von Art.4 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens 1 Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß mit dem Tag als begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

5 Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes

Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinn des Pkt.2.1 dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

6 Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinn von Art.6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z.2 EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden. Kein Versicherungsschutz besteht aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit elektronischer Datenverarbeitung sowie aus Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie. Ausgeschlossen bleiben Schäden aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen sowie aus der Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten.

7 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.

Abweichend von Art.5 Pkt.2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das 1-fache dieser Versicherungssumme.

8 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.

Abhol- und Zustelldienst von Fahrzeugen

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt.2.2 sowie Art.7, Punkte 5.3, 10.1 und 10.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen einschließlich deren Zubehör auf der Fahrt vom Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt im Zuge des Abholens und Zustellens.

Er erstreckt sich nicht auf Luftfahrzeuge sowie auf Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.

- 2 Als Obliegenheiten bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG werden bestimmt:

- 2.1 Der Lenker des Fahrzeuges muss im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist.

- 2.2 Im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens ist unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

- 3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.

- 4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.

- 5 Zur Klarstellung: Schadenszahlungen des Versicherers setzen Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gemäß Art.1 AHVB voraus.

- 6 Deckung gemäß dieser Besonderen Bedingung wird jedoch nur insoweit geboten, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Automatische Waschanlagen

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Pkt.10.1 und 10.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung und Vernichtung von Kraftfahrzeugen durch den Betrieb einer automatischen Waschanlage.

- 2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.

- 3 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.

- 4 Deckung gemäß dieser Besonderen Bedingung wird jedoch nur insoweit geboten, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Schäden an Fahrzeugen durch Brand, Blitzschlag oder Explosion

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Pkt.10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtung aus Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion an Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

- 2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.
- 3 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.
- 4 Zur Klarstellung: Schadenszahlungen des Versicherers setzen Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gemäß Art.1 AHVB voraus.
- 5 Deckung gemäß dieser Besonderen Bedingung wird jedoch nur insoweit geboten, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Nicht fahrbare Hebebühnen

- 1 Gegenstand der Versicherung bilden Fahrzeuge, welche im Zuge der Service- oder Reparaturtätigkeit durch die Hebebühne des Versicherungsnehmers bewegt werden.
- 2 Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt, in dem das Fahrzeug durch die Hebebühne vom Boden abgehoben wird und endet, wenn das Fahrzeug wieder am Boden abgesetzt wird.
- 3 Der Versicherungsschutz umfasst Schäden an Fahrzeugen die dadurch entstehen, dass diese von der Hebebühne stürzen und zwar auch dann, wenn die Ursache in einem technischen Mangel oder Versagen der Hebebühne gelegen ist.
- 4 Die Fahrzeuge dürfen, während sie sich auf der Hebebühne befinden, weder durch Personen besetzt, noch mit lebenden Tieren oder sonstigen gleichgewichtsstörenden Lasten beladen sein.
- 5 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.
- 6 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.
- 7 Im Rahmen dieser Versicherung werden Kosten ersetzt,
 - 7.1 die zur Wiederherstellung des Fahrzeuges, einschließlich der hierfür notwendigen Fracht- und sonstigen Transportkosten, erforderlich sind. Nicht ersetzt werden Kosten für Verbesserungen oder Veränderungen am beschädigten Fahrzeug.
 - 7.2 die dadurch entstehen, dass der Inhaber des beschädigten Fahrzeuges während dessen Reparatur einen Ersatzwagen mietet; die Kosten dafür sind je Schadenereignis mit EUR 300,-- begrenzt.
- 8 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch höhere Belastungen der Hebebühne, als in behördlichen Vorschriften genehmigt sind bzw. durch Überschreiten der Tragfähigkeit der Hebebühne entstehen.
- 9 Deckung gemäß dieser Besonderen Bedingung wird jedoch nur insoweit geboten, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Schäden an Dieselmotoren anlässlich der Diesel-Rauchgasmessung im Rahmen der § 57a KFG Überprüfung

- 1 In teilweiser Abänderung des Art.7, Pkt.10.2 AHVB wird bei Regressansprüchen des Rechtsträgers nach Amtshaftungsansprüchen wegen Schäden an Dieselmotoren anlässlich der Diesel-Rauchgasmessung im Rahmen der § 57a KFG Überprüfung auf den Einwand der Tätigkeit an beweglichen Sachen verzichtet.
Bei direkter Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers durch den Geschädigten erstreckt sich der Versicherungsschutz in diesem Rahmen auch auf die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche.
- 2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.
- 3 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.

Besonderer Teil gültig nur für nachfolgend genannte Betriebe, soweit sie durch die Risikobeschreibung der Police umfasst sind

Garagen, Servicestationen und Tankstellen mit Servicetätigkeiten: Schäden an Fahrzeugen

- 1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Garagierung und/oder zur Vornahme der in Pkt.2 angeführten Versorgungshandlungen übernommen haben. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.
- 2 Versorgungshandlungen sind ausschließlich folgende Tätigkeiten:
 - Außen- und Innenreinigung des Fahrzeuges (einschließlich Motorwäsche und Reinigung des Verteilers; nicht jedoch Hohlraumversiegelung und Unterbodenschutz);
 - Lack- und Chrompflege;
 - Abschmieren u. Absprühen ausschließlich mit Fett bzw. Öl;

Tankstellen ohne Servicetätigkeiten: Schäden an Fahrzeugen

- Kontrolle und Nachfüllen von Treibstoff, Wasser (einschließlich Beigabe von Frostschutzmittel) und Luft;
 - Kontrolle, Nachfüllen und Wechsel des Automatik-, Differential-, Getriebe-, Kipper-, Lenkgetriebe-, Luftfilter-, Motor- und Stoßdämpferöls (nicht jedoch der Hydraulikflüssigkeit);
 - Kontrolle und Wechsel des Luft- und Ölfilters;
 - Kontrolle und Nachfüllen (nicht Wechsel) der Bremsflüssigkeit;
 - Kontrolle, Spannen und Wechseln des Keilriemens;
 - Entleeren, Durchspülen und Füllen des Kühlers;
 - Kontrolle und Wechseln der Wasser- und Heizungsschläuche;
 - Kontrolle, Reinigung, Fetten, Aufladen und Wechseln der Batterie, Nachfüllen des Batteriewassers und Kontrolle des Säurebestandes;
 - Kontrolle, Reinigung und Wechseln der Zündkerzen, einschließlich der Regulierung des Elektrodenabstandes;
 - Kontrolle der Beleuchtungseinrichtung, Wechseln der Glühbirnen und Sicherungen, ferner Starthilfe;
 - Kontrolle der Scheiben- und Scheinwerfer-Waschanlage, Wechseln der Wischblätter;
 - Kontrolle des Reifenprofils, Rad-, Reifen- und Schlauchwechsel (nicht jedoch Reifen- und Schlauchreparatur), Wuchten;
 - Schneekettenmontage und -demontage.
- 3 Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt.1:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt.2.2 sowie Art.7, Punkte 5.3 und 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.

Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf derartige Schadenersatzverpflichtungen aus

 - Versorgungshandlungen gemäß Pkt.2;
 - Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
 - unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);

diesbezüglich ist auch Art.7, Pkt.10.2 AHVB nicht anzuwenden.
 - 4 Für die Mitversicherung eines Abhol- und Zustelldienstes von Fahrzeugen und automatischer Waschanlagen mit selbsttätiger Bewegung der Fahrzeuge oder der Waschanlage bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
 - 5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz gemäß Pkt.3 sind:
 - innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn, als Folge der Versorgungshandlungen gemäß Pkt.2;
 - Schäden an ausgewechselten Teilen und gehandelten Waren;
 - Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen oder Fahrzeugzubehör.
 - 6 Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
 - 7 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.
 - 8 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.
 - 9 Zur Klarstellung: Schadenszahlungen des Versicherers setzen Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gemäß Art.1 AHVB voraus.
 - 10 Deckung gemäß dieser Besonderen Bedingung wird jedoch nur insoweit geboten, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

- 3.1 innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn als Folge der in Pkt.1 genannten Tätigkeiten;
- 3.2 Schäden an gehandelten Waren.
- 4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.
- 5 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.
- 6 Deckung gemäß dieser Besonderen Bedingung wird jedoch nur insoweit geboten, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Reifenhandelsgeschäfte und Vulkanisierbetriebe mit Montagetätigkeiten:
Schäden an Fahrzeugen

- 1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Kontrolle des Reifenprofils, zum Rad-, Reifen- und Schlauchwechsel (nicht jedoch Reifen- und Schlauchreparatur) oder zum Wuchten übernommen haben. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.
- 2 Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt.1:
Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend vom Art.1, Pkt.2.2 sowie Art.7, Punkte 5.3 und 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.
Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf derartige Schadenersatzverpflichtungen aus
 - den in Pkt.1 genannten Tätigkeiten
 - Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
 - unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);
 diesbezüglich ist auch Art.7, Pkt.10.2 AHVB nicht anzuwenden.
- 3 Für die Mitversicherung eines Abhol- und Zustelldienstes von Fahrzeugen bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
- 4 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz gemäß Pkt.2 sind:
 - 4.1 innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn als Folge der in Pkt.1 genannten Tätigkeiten;
 - 4.2 Schäden an ausgewechselten Teilen und gehandelten Waren;
 - 4.3 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen oder Fahrzeugzubehör;
 - 4.4 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
- 5 Der Versicherungsnehmer ist bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

- 6 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.
- 7 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.
- 8 Zur Klarstellung: Schadenszahlungen des Versicherers setzen Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gemäß Art.1 AHVB voraus.
- 9 Deckung gemäß dieser Besonderen Bedingung wird jedoch nur insoweit geboten, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Kfz-Reparaturbetriebe:

Schäden an Kundenfahrzeugen außerhalb der Betriebsstätte

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Pkt.10.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung oder Vernichtung bearbeiteter Fahrzeuge, sofern diese Schäden nach Übernahme des Fahrzeuges durch den Kunden und nachdem das Fahrzeug die Betriebsstätte verlassen hat, eingetreten sind.
- 2 Ansprüche gemäß Art.7, Punkte 1.1, 1.3 und 9 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz für jene Teile des Fahrzeuges, die zuvor im versicherten Betrieb überprüft, gewartet oder repariert worden sind.
- 3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.
- 4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.

Kfz-Reparaturbetriebe:

Diebstahl oder Raub von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt.2.2 sowie Art.7, Pkt.10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Diebstahl oder Raub von Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben - sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.
- 2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen, -zubehör, -inhalt und -ladung.
- 3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.
- 4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.
- 5 Zur Klarstellung: Schadenszahlungen des Versicherers setzen Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gemäß Art.1 AHVB voraus.
- 6 Deckung gemäß dieser Besonderen Bedingung wird jedoch nur insoweit geboten, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.